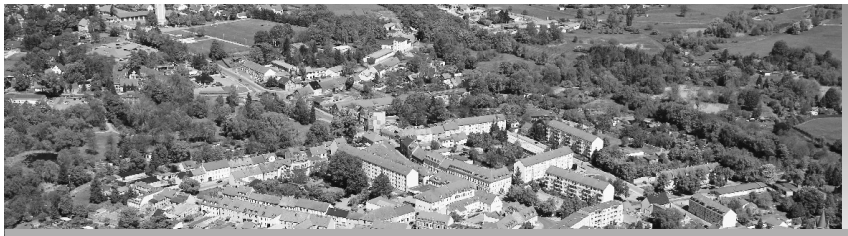

Stadt Müncheberg

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Nr. 01 vom 24. Januar 2022 / 21. Jahrgang

Müncheberger Anzeiger

Inhalt amtlicher Teil

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 03.02.2022 Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 25.01.2022 Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 26.01.2022 Seite 2
4. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 27.01.2022 Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine für den 01.02.2022 Seite 3
6. Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage, Verf.-Nr.: 3002 Q, Ausführungsanordnung Seite 4

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. LKW – Fahrer suchen sich den schnellsten und kürzesten Weg Seite 5
2. Sehr geehrte Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, Seite 5
3. Terminerinnerung Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Müncheberg Seite 6
4. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg Seite 6
5. Umtausch von Führerscheinen Seite 6

Amtlicher Teil

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 03.02.2022

Durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg wird wie folgt geladen:

Die 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird an folgendem Termin stattfinden:

Datum: Donnerstag, den 03. Februar 2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Turnhalle Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße 25, 15374 Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 02.12.2021 sowie über die Sitzung der SVV vom 14.12.2021

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 Grundsatzbeschluss zur Führung des Namenszusatzes „Forschungsstadt“ -> Eingang aus Geschäftsjahr 2021
0112/21

08 Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2026
0128/22

09 Aufhebung Sperrvermerk Haushalt für Bau FGH Trebnitz
0126/22

10 Stellungnahme zur Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree (IRP) über die Festlegung Regional bedeutsamer Gewerbegebiete im OT Müncheberg
0122/21

11 Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss Soziales, Bildung und Jugend, Kultur und Vereine
0129/22

12 Information über den Stand des geplanten Ausbaus der Bundesstraße B 1 für LKW im Schwerlastverkehr und über Ergebnisse und Festlegungen der HA-Sitzung vom 25.01.2022 (Antrag AfD-Fraktion)

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 02.12.2021

02 Informationen der Bürgermeisterin

03 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

04 Vergabe von 40 PA-Geräten für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Müncheberg -> Eingang aus Geschäftsjahr 2021
0123/21

05 Vergabebestätigung „Frühjahrsaufforstung 2022“
0124/22

06 Belastung eines Erbbaugrundbuchs im Ortsteil Trebnitz
0125/22

Hinweise:
Für die Durchführung der Stadtverordnetenversammlung werden die am Sitzungstag gül-

Amtlicher Teil

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 03.02.2022 - Fortsetzung von Seite 1

tigen Corona-Regelungen Anwendung finden. In der Turnhalle ist die Anzahl der teilnehmenden Personen/Gäste aufgrund der verfügbaren Fläche begrenzt. Ebenso sind das Tragen einer medizinischen Maske (alternativ einer FFP2-Maske) und die Einhaltung der Abstandsregelungen verpflichtend. Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung werden die Personendaten der Teilnehmer in einem Nachweis erfasst. In Abhängigkeit von der Lageentwicklung sind ggf. weitere Regelungen anzuwenden.

gez. Frank Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 25.01.2022

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 16. Sitzung des Hauptausschusses wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Dienstag, den 25. Januar 2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.11.2021

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Anfragen der Ausschussmitglieder

06 Einwohnerfragestunde

07 Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2026
0128/22

08 Information zur Volkshochschule Müncheberg

09 Information und Diskussion zu Problemen, die mit dem Ausbau der B 1 für LKW im Schwerlastverkehr und der Fertigstellung der Brücke in Küstrin für derartig hohe Lasten auf die Stadt und die Ortsteile zukommen (Antrag AfD-Fraktion)

10 Aktueller Stand Haushaltsplanung 2022

11 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.02.2022 - öffentlicher Teil

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.11.2021

02 Anfragen der Ausschussmitglieder

03 Informationen der Bürgermeisterin

04 Beratung zur Gremienarbeit und Gremienteilnahme

05 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.02.2022 - nichtöffentlicher Teil

gez. Dr. Uta Barkusky
Vorsitzende des Hauptausschusses

Hinweis:
Für die Durchführung der Hauptausschusssitzung werden die am Sitzungstag gültigen Corona-Regelungen Anwendung finden.
Die Anzahl der teilnehmenden Personen/Gäste ist aufgrund der verfügbaren Fläche und Einhaltung des Mindestabstands begrenzt.
Das Tragen einer medizinischen Maske (alternativ einer FFP2-Maske) ist innerhalb des Rathauses verpflichtend.
Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfolgt die Erfassung der Personendaten aller teilnehmenden Personen in einem Kontaktnachweis. Ggf. sind in Abhängigkeit von der Lageentwicklung weitere Regelungen anzuwenden.

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 26.01.2022

Die 16. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg findet

am 26.01.2022
um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg

statt.
Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 24.11.2021

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Einwohnerfragestunde

05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

06 Stellungnahme zur Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree (IRP) über die Festlegung Regional bedeutsamer Gewerbegebiete im OT Müncheberg
0122/21

07 Weiterführung der Arbeitsgruppe Windenergie

08 Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2026
0128/22

09 Gedankenaustausch zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept

10 Informationen

II. nichtöffentlicher Teil:

gez. Marga van Tankeren
Ausschussvorsitzende

Wichtige Hinweise:
Es finden die am Sitzungstag gültigen Corona-Verordnungen Anwendung.
Die Anzahl der teilnehmenden Personen/Gäste ist aufgrund der verfügbaren Fläche begrenzt.
Innerhalb des Rathauses ist das Tragen einer medizinischen Maske/alternativ FFP2-Maske verpflichtend.
Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfolgt die Erfassung der Personendaten aller teilnehmenden Personen einem Kontaktnachweis nach § 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung.
Je nach aktueller Lage können weitere Regelungen, die nach dem 13. Januar 2022 in Kraft treten, Anwendung finden.

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 27.01.2022

Die 18. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 27.01.2022
um 18:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.11.2021

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Anfragen der Einwohner an den Ausschuss

05 Anfragen der Stadtverordneten an den Ausschuss

06 Bericht zur letzten Sitzung des Tourismusverbandes Seenland Oder-Spree (Frau Seefeld)

07 Bericht zur Arbeit der Touristinformation Müncheberg (Frau Seefeld)

08 Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2026

09 Auswertung der Klausurtagung zum Haushalt 2022

10 Vorbereitung der SVV am 03.02.2022 - öffentlicher Teil

11 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - öffentlich

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.11.2021

02 Vorbereitung der SVV am 03.02.2022 - nichtöffentlicher Teil

03 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlich

gez. Thomas Rothe
Ausschussvorsitzender

Wichtige Hinweise:
Es finden die am Sitzungstag gültigen Corona-Verordnungen Anwendung.
Die Anzahl der teilnehmenden Personen/Gäste ist aufgrund der verfügbaren Fläche begrenzt.
Innerhalb des Rathauses ist das Tragen einer medizinischen Maske/alternativ FFP2-Maske verpflichtend.
Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfolgt die Erfassung der Personendaten aller teilnehmenden Personen einem Kontaktnachweis nach § 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung.
Je nach aktueller Lage können weitere Regelungen, die nach dem 13.Januar 2022 in Kraft treten, Anwendung finden.

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine für den 01.02.2022

Die 15. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg findet

am 01.02.2022
um 18:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.11.2021

03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Anfragen der Ausschussmitglieder

05 Einwohnerfragestunde

06 Benennung eines Vertreters im Kultus e.V.

07 Aktueller Sachstand zur geplanten Ausschreibung der Kita- und Schulspeisung

08 Aktueller Sachstand zur Jugendarbeit in Müncheberg

09 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.11.2021

02 Anfragen der Ausschussmitglieder

03 Informationen zur Trägerschaftsvereinbarung der freien Kitaträger

04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

gez. Herr Poplien
Ausschussvorsitzender

Wichtige Hinweise:
Es finden die am Sitzungstag gültigen Corona-Verordnungen Anwendung.
Die Anzahl der teilnehmenden Personen/Gäste ist aufgrund der verfügbaren Fläche begrenzt.
Innerhalb des Rathauses ist das Tragen einer medizinischen Maske/alternativ FFP2-Maske verpflichtend.
Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfolgt die Erfassung der Personendaten aller teilnehmenden Personen einem Kontaktnachweis nach § 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung.
Je nach aktueller Lage können weitere Regelungen, die nach dem 13.Januar 2022 in Kraft treten, Anwendung finden.

Amtlicher Teil

Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage
Verf.-Nr.: 3002 Q
Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des 1. und 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V. mit § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

1. Am 1. Januar 2022 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs.2 LwAnpG i.V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 19.05.2015 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 19.05.2015 geregelt worden.

   Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

   Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke mit dem 1. Januar 2022 auf die Empfänger der neuen Grundstücke übergehen. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.05.2015.

4. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Januar 2022, zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 64 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Der Bodenordnungsplan sowie der 1. und 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan sind bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 26.10.2021
Im Auftrag
Matthias Benthin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

LKW – Fahrer suchen sich den schnellsten und kürzesten Weg

„Auf Grund des Kosten- und Wettbewerbsdrucks sucht sich der LKW – Fahrer den schnellsten und kürzesten Weg“. So brachte es Willi Emons Vorstandsmitglied des Verbandes Verkehr und Logistik Berlin – Brandenburg, in einem Interview mit dem rbb am 9.September 2018 auf den Punkt.
Ein verkehrsökonomisches Grundgesetz, das den Verkehrsplanern vom Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg noch fremd zu sein scheint.
Daraus ergeben sich folgende Fragen, Feststellungen und Forderungen:

- Östlich der Oder werden ca.100 Ortsumgehungen geplant oder schon gebaut. Westlich der Oder soll auf den Bau weiterer Ortsumgehungen der B1 verzichtet werden, um eine Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der Autobahn A12 über die B5 bzw. die B168 zur B1 und umgekehrt infolge der neuen Straßenbrücke in Kostrzyn / Küstrin - Kietz zu verhindern. Präziser ausgedrückt heißt das, die Einwohner der Orte Manschnow, Diedersdorf, Jahnsfelde, Hoppegarten und Lichtenow werden als menschliche Schutzschilde verplant, um eine Verkehrsverlagerung von der A12 auf die B1 zu verhindern. Für die anderen Orte an der B1 wie Küstrin-Kietz, Seelow, Müncheberg, Herzfelde und Tasdorf gilt das nicht, hier bestehen bereits Ortsumgehungen oder sind in Planung. Der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland scheint den Verkehrsplanern des Landesbetriebes für Straßenwesen Brandenburg unbekannt zu sein?

- Lt. aktueller Verkehrsstudie, die die IHK Ostbrandenburg in Auftrag gegeben hat, wird der Lkw-Schwerlast-Transit-Verkehr auf der A12 bis 2030 um 50 Prozent steigen, auf der B1 wird gar mit einer Zunahme um 125 Prozent gerechnet, denn mit der Fertigstellung der neuen Oderbrücke bei Kostrzyn/ Küstrin-Kietz werden auf der B1 täglich 4.600 Laster (dies entspricht pro Minute ca. 3,2 Schwerlast-LKW im Transitverkehr) durch die Dörfer Manschnow, Diedersdorf, Jahnsfelde, Hoppegarten und Lichtenow fahren. Alternativ die A12 dafür 6spurig auszubauen, ist noch nicht mal in der Planung oder im Bundesverkehrswegeplan angedacht, so dass sie für den ansteigenden Güterverkehr immer unattraktiver wird. Die Schwerlast-LKW, die von den Sonderwirtschaftszonen Kostryn oder Gorzow zum Berliner Ring wollen, sparen über die neue Oderbrücke 65 km oder ca. eine Stunde. Da ist es auch relativ unerheblich, ob sie auf der B1 60 km/h und auf der A12 80km/h fahren dürfen.

- Beabsichtigte kosmetische Verbesserungen an der B1 „Beispielsweise durch Maßnahmen wie der Bau von einzelnen Überholabschnitten, Umbau von Knotenpunkten, Bau von Querungshilfen oder verkehrsrechtliche Veränderungen wie stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen“ (Herr Streu LB Straßenwesen) sind zwar ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, jedoch werden sie nicht die zu erwartende Stickoxid-, Schadstoff-, Lärm- und Vibrationsbelastung der Anwohner beseitigen, die Strecken für Arbeitspendler und Rettungsdienste berechenbar und die Wege der Bewohner der Umlanddörfer zu ihren Versorgungszentren sicherer und schneller machen.
Aus diesen ungeklärten Fakten ergibt sich die Forderung der Bürgerinitiative B1

- Die neue Oderbrücke auch weiterhin auf eine Tonnage bis 7,5 Tonnen zu begrenzen, zumindest so lange, bis die A12 6spurig ausgebaut ist und es Ortsumfahrungen für alle Dörfer entlang der B1 gibt;

- Sofort die Planungen von Ortumgehungen für Manschnow, Diedersdorf, Jahnsfelde, Hoppegarten und Lichtenow aufnehmen, in Verwirklichung des Grundsatzes „ gleiches Recht für alle“.

B. Baier
Mitglied der Bürgerinitiative B1

Sehr geehrte Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen,

wenn Sie einen Bescheid zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände erhalten haben, möchte ich Sie ergänzend zu dem Artikel im Müncheberger Anzeiger vom 20. Dezember 2021 über folgendes informieren:

Wie Ihnen aufgefallen ist, haben sich der Bescheid und die Berechnungsgrundlage geändert. Sie haben sicher auch bemerkt, dass eine weitere Besonderheit eingetreten ist:
In dem Bescheid werden Sie aufgefordert, den Betrag zu überweisen.
Diese Aufforderung gilt für alle, das heißt auch für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die bisher der Stadt Müncheberg eine Einzugsermächtigung erteilt haben.
Die Umstellung des Verfahrens machte es nicht möglich, die Bankverbindungen zu hinterlegen. Daran wird jedoch gearbeitet.
Aufgrund dessen bitte ich Sie, diesen Umstand zu entschuldigen und den geforderten Betrag für 2021 eigenständig zu überweisen.

Gern können Sie sich bei Fragen an Frau Hundertmark per Telefon 033432 81 119 oder per E-Mail an steuern@stadt-muencheberg.de wenden.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

M. Worms
Fachdienstleiterin

Nichtamtlicher Teil

Terminerinnerung Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Müncheberg

Die Stadt Müncheberg ermöglicht auch in 2022 zur finanziellen Unterstützung der Vereine die Beantragung von Zuschüssen. Die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Müncheberg sieht vor, dass bis zum 31.01. des Jahres formlose Anträge durch die Vereine möglich sind. Diese Frist wird auf den 28.02.2022 verlängert. Im Haushaltsentwurf der Stadt sind für diesen Zweck in 2022 wieder 2.000 € vorgesehen, über deren Verteilung der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus nach Rechtskraft des Haushaltsplanes entscheidet.
Anträge für 2022 können an die Stadt Müncheberg, Fachdienst 2, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg gestellt werden. Bei der Antragsstellung bitte die in der Richtlinie benannten förderfähigen Kriterien (§ 2) und die erforderlichen Unterlagen (§ 3) beachten.
Die Richtlinie ist einzusehen auf der Internetseite der Stadt Müncheberg:
Bürger & Stadt ☛ Kommunalpolitik ☛ Ratsinformationssystem ☛ allgemeine Information ☛ Satzungen ☛ Akte 19 Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für die Vereinsarbeit.
Ansprechpartner für Rückfragen unter 033432 81115, Frau Mausolf.

Worms
Fachdienstleiterin

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg

Für das Jahr 2022 sind wieder Fördermittel für Maßnahmen, Angebote und Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen bereitgestellt. Anträge können bis zum 28. Februar 2022 schriftlich an die Stadt Müncheberg, Hauptverwaltung FD 1, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg entsprechend dem Antragsvordruck eingereicht werden.
Bei der Antragsstellung bitte die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg beachten. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur und Vereine der Stadt Müncheberg.
Die Richtlinie ist einzusehen auf der Internetseite der Stadt Müncheberg:
https://www.stadt-muencheberg.de/buerger-stadt/buergerservice/formulardienst
Ansprechpartner für Rückfragen unter 033432 81105, Frau Völker.

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Umtausch von Führerscheinen

Seit ca. 13 Jahren ist es möglich im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg Anträge auf Umstellung, Verlängerung etc. von Führerscheinen zu stellen.

Sollten Sie noch einen Papierführerschein besitzen, dann müssen diese gestaffelt nach Geburtsjahrgängen umgestellt werden. Bis zum 19.01.2023 müssen die Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1959 bis einschließlich 1964 umgetauscht werden. Sollten Sie zu den Geburtsjahrgängen 1953 bis 1958 gehören, dann können Sie auch noch den Antrag auf Umstellung stellen.

Den Antrag können Sie beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch-Oderland oder im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg stellen. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin, Tel. 033432 810, E-Mail: buergerservice@stadt-muencheberg.de. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Runge zur Verfügung.

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldewesen, Standesamtswesen

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf
Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf
Frau Karin Seifert
Tel.: 033432 / 74 89 79
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Hoppegarten
Frau Anja Höricke
Tel.: 0163 / 38 811 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg
Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe
Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz
Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung
033432 / 81-0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557